

Die Philosophie ist selbst individuell; und so wird sie, insofern sie auf praktische Geschichtsforschung Einfluß gewinnt, hier schon in der Wahl des zu bearbeitenden Stoffes auf ein möglichst individuelles, nationales, heimathliches Vorgehen dringen. Sie wird suchen, soweit es bisher noch nicht geschehen ist, die deutsche Bildung aus und auf deren eigenem Boden zu ernähren. Dem bisher höchsten deutschen Bildungsträger, Shakespeare, warfen Uebelwollende bei seinen Lebzeiten vor, daß seine Bildung „small latin, less greek“ enthalte; es wäre zu wünschen, daß man Ebendasselbe von der deutschen Zukunftsbildung sagen könnte. Insbesondere wird die deutsche Wissenschaft, ihrem bisherigen Verhalten gegenüber, nationaler werden müssen; es giebt Aufgaben genug, welche ihrer in dieser Hinsicht harren; und es reicht hin, hier nur auf deren wenige aufmerksam zu machen. Nachdem man lange und sogar auf Staatskosten, wie nicht Jedermann wissen dürfte, an einem Korpus der römischen Inschriften gearbeitet hat, wäre es wohl auch an der Zeit, an ein Korpus der deutschen Volkslieder zu denken. Die Dänen besitzen ein solches in ihren „Raempeviser“ schon lange. Vielleicht würde sich daraus für den deutschen Geist, für den deutschen Charakter und vor Allem für die deutsche Musik — in Gegenwart und Zukunft — noch ungleich Werthvolleres ergeben, als jenes andere Korpus geleistet hat oder je leisten wird. Deutschland trägt sicherlich schon schwer genug an dem einen römischen Korpus Juris, welches seine Rechtswissenschaft so sehr und so antinational beeinflusst hat, als daß es noch wünschenswerth sein könnte, diesen Einfluß nach irgend einer Richtung hin zu verstärken. Man sollte ihn schwächen. Im ältesten deutschen Volksthum berührt sich, eigenthümlich genug, das Dichten mit dem Richter; manche Rechtsprüche waren in poetische Form gefaßt; darin offenbart sich ein feiner und gewissermaßen musikalischer Zug des Volkscharakters. Das deutsche Recht hat durchweg etwas Zartes, das römische Recht etwas Hartes in sich. Streichmusik ist deutsch und Blechmusik ist römisch; die deutsche Rechtswissenschaft sollte, bildlich gesprochen, mehr im Sinne jener als dieser gehandhabt werden; sie sollte mehr der feingestimmten Volksempfindung als einer dröhnenden Systematik dienen.

Von einem Ihering ist die heutige Rechtswissenschaft mit philosophischem Geiste behandelt worden; aber leider zu sehr im römischen Sinne; hier hat sich deutscher Geist, unerfreulich genug, in fremde Dienste gestellt. Ihering selbst sagt, es sei „den Römern gelungen, aus dem Recht einen äußern Mechanismus zu machen, den Jeder handhaben könne, der die Konstruktion desselben kennt“ und erkennt darin „den Sieg der Zweckmäßigkeit über das subjektive Sittlichkeitsgefühl“. Und allerdings wird das Rechtsleben eines Volkes immer in einem Kompromiß zwischen Zweckmäßigkeit und Sittlichkeit bestehen; aber es fragt sich nur, ob der Schwerpunkt eben dieses Rechtslebens in die erste oder in die zweite Kategorie fallen soll: für den Römer sicher in die erste, für den Deutschen sicher in

Eingelau-
gaben der
Wissenschaft.

Ihering.